



SATZUNG

[Die Satzung wurde errichtet am 26.06.1987. Änderungen erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.1990, 02.07.1996, 15.12.2008, 13.11.2012, 13.12.2016 und 18.12.2018.]

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen Verein für Sozialarbeit e.V..
- 2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er arbeitet auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 AUFGABEN DES VEREINS

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein hat die Aufgabe Personen, die einer Hilfe bedürfen, insbesondere Benachteiligte und Behinderte zu beraten, zu betreuen und zu fördern. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein erfüllt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Sozialhilfeverwaltung, den Sozialversicherungsträgern und Krankenkassen sowie der Arbeitsmarktverwaltung.
Die satzungsgemäßen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch berufs- und sozialpädagogische Betreuung und Förderung benachteiligter und behinderter Personen, auch im Rahmen arbeitstherapeutischer Beschäftigung, Angebote der ambulanten Erziehungs-, Jugend- und Familienhilfe und quartierbezogene Bewohnerarbeit.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der oben angeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 handelt.

§ 3 VERMÖGENSBINDUNG

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

www.verein-fuer-sozialarbeit.de

Verein für Sozialarbeit e.V.
Winzererstr. 90
80797 München
Tel.: 089 12 66 50 - 0
Fax.: 089 12 66 50 - 40

Sitz des Vereins: München
Vorstand: Klaus Kupzog, Johannes Seiser
Amtsgericht München: VR 12228
Finanzamt für Körperschaften München
StNr. 143/223/60321

Bank für Sozialwirtschaft München
Bankleitzahl: 700 205 00
Kontonummer: 782 48 06
IBAN: DE44 700 205 0000 0782 4806
SWIFT/BIC: BFSWDE33MUE

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme braucht durch den Vorstand nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder sonst den Interessen oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandeln. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Jedes Mitglied entrichtet den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand
 - wählt die Kassenprüfer
 - beschließt über die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - erteilt Entlastung
 - verabschiedet Anträge
 - beschließt Änderungen der Vereinssatzung, der Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins
 - beschließt über die Berufung des Ausschlusses von Mitgliedern durch den Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 28 Tagen einberufen. Die Einladung muss

schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn entweder der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen.

3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand den eingeladenen Mitgliedern zuzusenden.

5) In der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder als Kassenprüfer jeweils auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium an und sie sind auch nicht Angestellte des Vereins. Scheidet ein Kassenprüfer aus, prüft der übrigbleibende bis zum Zusammentreten der nächsten Mitgliederversammlung allein. Scheiden beide Kassenprüfer aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

§ 8 VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzern/innen

2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er ergänzt sich bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind, jeder für sich allein, berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, oder schriftlich zugestimmt hat. Eine schriftliche Abstimmung kann in Eilfällen vorgenommen werden. Nichtäußerung innerhalb einer festgesetzten Frist wird als Zustimmung gewertet.

6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands Aufwandsentschädigungen im

Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG und die Mitglieder des Vorstands, die zur Geschäftsführung bestellt sind, eine angemessene Vergütung für alle Tätigkeiten für den Verein erhalten.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung nach § 30 BGB bestellen. Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes tätig. Der Geschäftsbereich ist durch eine Dienstordnung geregelt, die der Vorstand erlässt.

2) Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Amtsdauer der Geschäftsführung ist von der Amtsdauer des Vorstands unabhängig.

§ 10 BEURKUNDUNG VON VEREINSBESCHLÜSSEN

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft des VfS für Kinderbetreuung mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft. Tag der Errichtung: 26.06.1986, zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.12.2018.